

schränken hat, ob ein Gegenstand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey.

6) Bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesetzt werde.

München den 17. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl von Glad.

Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die dem Kirchen-Sachen bei Unserm Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden, und beschliessen demnach, wie folgt:

I.

Formation.

Die Sektion der kirchlichen Gegenstände als eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern besteht aus

dem Vorstande;

2 ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen;

2 außerordentlichen protestantischen Räten, vorzüglich für Consistorial-Geschäfte;

einem expedirenden Sekretär;

2 Kanzellisten, wovon der erste das besondere Protokoll des protestantischen Konsistoriums führt;

einem Boten.

II.

Die Gehalte werden also festgesetzt:

der Chef 5000 fl.

die 2 ordentlichen Räte erhalten:

der erste 2600 fl.

der zweite 2200 fl.

Die zwei außerordentlichen, der erste, (welchem nämlich zugleich gestattet ist, in andern vereinbarlichen Funktionen zu dienen,) eine Gratifikations-Zulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht übersteigen kann.

Der zweite einen Gehalt von . . . 1800 fl.

Sie heißen Ober-Kirchen-Räte.

Der expedirende Sekretär erhält . . . 1400 fl.

Der erste Kanzellist 800 fl.

Der zweite 600 fl.

Der Bote 450 fl.

III.

Ein eigener Registrator ist nicht erforderlich, da die Ministerial-Registratur für alle Abtheilungen gemeinschaftlich bleibt.

Die Kanzellisten arbeiten in Verbindung mit dem Kanzlei-Personale der übrigen Abtheilungen, welche sich wechselseitig unterstützen.

IV.

Der Rang und die Uniforme des Chefs, der Räte und des übrigen Personals der Sektion der kirchlichen Gegenstände sind in den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Polizei: Sektion des Innern Ministeriums bereits festgesetzt.

V.

Der Wirkungs: Kreis dieser Abtheilung befaßt im Allgemeinen den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchen: Polizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des Landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Auctoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften, und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisations: Gesetze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stoll: Ordnung, und die Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. Dec. 1806.

Die genaue Vollziehung des Edikts über

die Wahl der Rural: Dekanen vom 10. Jänner 1807.

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungs: Anstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns dar: über vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlich: n Tisch: Titel.

Den Emeriten Fond.

Die Einsetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in so weit sie dorthin gewiesen werden.

Alles was sich auf Unsern Hof: Kultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer Landesfürstlichen Rechte im Patronats: und übrigen auf die Kirchen: Polizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichts: Stellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheits: Bureau Unsers auswärtigen Ministerial: Departements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerial-Sektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchen-Disciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das General-Konsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religions-Unterrichte sich befassen) und führt ein Verzeichniß über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen und respektive Schul-Diener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonial-Gerichts-Herren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutherrlichen Rechte.

4. Die oberste Leitung des Gottes-Dienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchen-Ritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschliessend bei dem General-

Konsistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Konstituierung des General-Konsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General-Konsistorium Uns die Kandidaten zu den Pfarr-Stellen unmittelbar vor.

7. Unser General-Konsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Forderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur Sanktion vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Konsistorial-Ordnung den Geschäfts-Kreis Unseres protestantischen General-Konsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsetzen.

VII.

Endlich befaßt sich diese Ministerial-Abtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubens-Besessenen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und mit später Rücksicht auf die besonderen Religions-Begriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsez einer vollkommenen Gewissens-Freiheit

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Forderungen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweisung einzelner Geschäfte dieser Abtheilung oder anderer Sektionen von der Disposition Unseres Ministeriums ab.

Der Geschäfts-Gang

richtet sich bei dieser Ministerial-Abtheilung ganz nach der allgemeinen Instruktion über die Bildung der Bureaus bei Unserem Ministerium des Innern, welche demnach in diesem Theile der Sektion der kirchlichen Gegenstände gleichfalls zur Vorschrift dient.

Unser Ministerium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieser Bestimmungen zu verfügen.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

K i r c h e n - S e c t i o n .

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung.
Vorstand.	Maximilian von Branca .	Geheimer Referendar.
Erster ordentlicher Ober-Kirchenrath.	Friedrich Karl Alexander Hänlein	Konfistorial-Rath in Ansbach.
Zweiter Ober-Kirchenrath.	Johann Georg Holler . .	Landes-Directions-Rath in Bamberg.
Erster außerordentlicher Ober-Kirchenrath.	Friedrich Schmid	Kabinet-Prediger Sr. Majestät der Königin.
Zweiter außerordentlicher Ober-Kirchenrath.	Daniel Andreas Beker . .	Referent in protestantischen Konfistorial-Sachen bei der Landes-Direktion in München.
Expeditirender Sekretär.	Johann Nepomuk Ott . .	Sekretär und geheimer Kanzellist im Ministerial-Bureau des Innern.
Protokollist und erster Kanzellist.	Joseph Camil Döfinger.	Landes-Directions-Diurnist in München.
Zweiter Kanzellist.	Karl von Picot	In der diplomatischen Pflanzschule.
Vote.	Johann Mang	Oberstmaisch:ls: Stabs-Pensionist.